**HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:**

*Einziger Artikel*

Hört infolge der Anwendung der Verordnung Nr. 14/64/EWG des Rats die Einfuhr von Rindern aus Dänemark in die Bundesrepublik Deutschland in der Zeit vom 1. September bis zum 30. November auf, so ist die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt, Interventionsmaßnahmen zu ergreifen, um die Einfuhr von 16 000 Stück Rindern aus Dänemark während des genannten Zeitraums in den Jahren 1964 und 1965 zu ermöglichen.

Diese Maßnahmen dürfen nicht zur Folge haben, daß der Preis des eingeführten Erzeugnisses den Preis unterschreitet, der sich aus der Anwendung der Verordnung Nr. 14/64/EWG des Rats ergibt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 1964.

*Im Namen des Rats*

*Der Präsident*

**H. FAYAT**

---

## VERORDNUNG Nr. 16/64/EWG DES RATS

**vom 5. Februar 1964**

**über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Reis**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT –**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [1],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Funktionieren und der Entwicklung des gemeinsamen Marktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse muß die Gestaltung einer gemeinsamen Agrarpolitik Hand in Hand gehen, die vor allem eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte für die einzelnen Erzeugnisse umfassen muß.

Dem Reis kommt in der Landwirtschaft einzelner Mitgliedstaaten besondere Bedeutung zu.

Gewisse aus Reis hergestellte Erzeugnisse, für die in der Verordnung Nr. 19 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide [2] eine Regelung vorgesehen wurde, stehen mit Reis in engem wirtschaftlichem Zusammenhang und müssen deshalb der für Reis geltenden Regelung unterworfen werden.

Der Handel mit Agrarerzeugnissen zwischen den Mitgliedstaaten und vor allem zwischen den Erzeugermitgliedstaaten wird durch eine Reihe von Hindernissen, nämlich Zölle, Abgaben gleicher Wirkung, Kontingente und sonstige mengenmäßige Beschränkungen, gehemmt, die in der Übergangszeit in unterschiedlicher Weise und Zeitfolge schrittweise beseitigt werden müssen, wenn die Organe der Gemeinschaft keine Harmonisierungs-

---

[1] *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 64 vom 25. Juli 1962, S. 1780/62.

[2] *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 933/62.

maßnahmen treffen; eine einheitliche Maßnahme an der Grenze auf dem Gebiet des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs erlaubt hingegen einen gleichlaufend fortschreitenden Abbau dieser Hindernisse in allen Mitgliedstaaten in einer Zeitfolge, die der schrittweisen Entwicklung der gemeinsamen Agrarpolitik angepaßt ist.

Eine solche einheitliche Maßnahme an der Grenze, die an die Stelle sämtlicher einzelstaatlicher Maßnahmen tritt, muß sowohl eine angemessene Stützung der Agrarmärkte der Erzeugermitgliedstaaten während der Übergangszeit sicherstellen als auch mit der Entwicklung des freien Warenverkehrs innerhalb der Gemeinschaft die schrittweise Errichtung des gemeinsamen Marktes ermöglichen.

Dieses Ergebnis kann durch innergemeinschaftliche Abschöpfungen erzielt werden, die dem Unterschied zwischen den Preisen des ausführenden und denen des einführenden Mitgliedstaats entsprechen, wodurch auf dem Markt eines Landes mit höheren Preisen etwaige Störungen durch Einfuhren aus einem Land mit niedrigeren Preisen vermieden werden.

Die Ersetzung anderer, auf Grund des Vertrages während der Übergangszeit aufzuhebender Maßnahmen durch innergemeinschaftliche Abschöpfungen würde dem Grundsatz der schrittweisen Errichtung des gemeinsamen Marktes zuwiderlaufen, wenn nicht gleichzeitig die schrittweise Herabsetzung dieser Abschöpfungen vorgesehen würde.

Bei Rohreis (Paddy-Reis), geschältem Reis und Bruchreis ist diese schrittweise Herabsetzung der Abschöpfung von der Annäherung der Preise abhängig; bei bearbeitetem Reis und bei den aus Reis hergestellten Veredelungserzeugnissen ist es hingegen angebracht, die Abschöpfung aufzugliedern, und zwar in einen Teilbetrag, welcher der Auswirkung des Preisunterschieds bei dem verarbeiteten Grundstoff entspricht, und in einen Teilbetrag zum Schutz der Veredelungsindustrie, sowie ferner die schrittweise und automatische Herabsetzung dieses zweiten Teilbetrags vorzusehen.

Die augenblicklichen Verhältnisse in den Erzeugermitgliedstaaten rechtfertigen die Ablösung aller bisherigen Schutzmaßnahmen durch eine neue, wieder abzubauende Schutzmaßnahme; dagegen ist dies in den Mitgliedstaaten ohne eigene Erzeugung angesichts der bisher geringen Zahl von Hindernissen im Reis- und Bruchreishandel nicht der Fall; folglich ist es möglich, unter gewissen Vorbehalten schon jetzt einen einheitlichen Markt für diese Erzeugnisse zu errichten.

Die einzuführende Regelung muß die Beibehaltung der sich aus der Anwendung des Vertrages ergebenden Präferenzen zugunsten der Mitgliedstaaten ermöglichen; diesem Erfordernis kann durch die Einführung von Abschöpfungen auf Einfuhren aus dritten Ländern, die dem Unterschied zwischen den Preisen im einführenden Erzeugermitgliedstaat oder auf dem einheitlichen Markt der Mitgliedstaaten ohne eigene Erzeugung einerseits und den Weltmarktpreisen andererseits entsprechen und alle anderen Schutzmaßnahmen an der Grenze ersetzen, sowie durch einen Pauschalabschlag bei der innergemeinschaftlichen Abschöpfung Rechnung getragen werden, der so festgelegt wird, daß er die schrittweise Entwicklung des Handels mit Reis, der in der Gemeinschaft erzeugt wird, ermöglicht.

Damit die Abschöpfungsregelung funktioniert, müssen die Bestimmungen des Vertrages, die eine Handhabe bieten, Beihilfen zu beurteilen und gegen die mit dem gemeinsamen Markt unvereinbaren Beihilfen vorzugehen, auf alle Beihilfen ausgedehnt werden, die diese Regelung verfälschen; im Falle der Reisausfuhr eines Erzeugermitgliedstaats mit einem höheren Preis nach dem anderen Erzeugermitgliedstaat oder nach den Mitgliedstaaten ohne eigene Erzeugung ist es angebracht, daß unter gewissen Voraussetzungen eine Erstattung gewährt werden kann, welche die Ausfuhr ermöglicht; auch im innergemeinschaftlichen Handel mit Bruchreis kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Erstattung vorgesehen werden.

Damit bei gewissen besonderen Verarbeitungsprozessen weiterhin Bruchreis verwendet werden kann und damit für die hierbei anfallenden Erzeugnisse wettbewerbsfähige Preise sichergestellt werden, sollte vorgesehen werden, daß der Reisstärke- und Quellmehlindustrie der von ihr verwendete Bruchreis durch Gewährung einer Erstattung bei der Erzeugung zu einem Preis zur Verfügung steht, der unter dem Preis liegt, der sich bei Anwendung der Abschöpfungsregelung ergeben würde.

Ein Veredelungsverkehr, der dazu führt, daß der Handel zwischen den Mitgliedstaaten mit Veredelungserzeugnissen, zu deren Herstellung eingeführte Grunderzeugnisse verwendet worden sind, auf der Grundlage der Weltmarktpreise für die Grundstoffe erfolgt, ist mit der Abschöpfungsregelung unvereinbar.

Um den Erzeugern in der Gemeinschaft die Erhaltung der erforderlichen Garantien für ihre Beschäftigung und Lebenshaltung zu gewährleisten, müssen jährlich in jedem Erzeugermitgliedstaat Richtpreise festgesetzt werden, an denen sich die Produktion ausrichten kann.

Um den Erzeugern die Gewähr zu geben, daß der Marktpreis für Rohreis (Paddy-Reis) sich stets auf einem Niveau hält, das in einem normalen Verhältnis zum Richtpreis steht, ist es angebracht, im Verhältnis zu diesem Preis einen Interventionspreis

festzusetzen, der für die Maßnahmen der zuständigen Stellen der Erzeugermitgliedstaaten maßgebend sein muß.

Die Verbindung zwischen der Abschöpfungsregelung und dieser Preisregelung läßt sich zweckmäßigerweise durch die Festsetzung des Schwellenpreises des einführenden Erzeugermitgliedstaats herstellen; an Hand dieses Preises werden nämlich die Abschöpfungen innerhalb der Gemeinschaft und gegenüber dritten Ländern so festgelegt, daß der Verkaufspreis für eingeführten Reis verschiedenster Art die Erreichung der erwähnten Richtpreise ermöglicht.

Zur Errichtung eines einheitlichen Marktes bis zum Ende der Übergangszeit ist einerseits der Schwellenpreis der Erzeugermitgliedstaaten schrittweise an den Schwellenpreis des einheitlichen Marktes der Mitgliedstaaten ohne eigene Erzeugung anzunähern, und andererseits sind gleichzeitig die Richtpreise der Erzeugermitgliedstaaten einander anzunähern; der Abstand zwischen den Schwellenpreisen der einzelnen Erzeugermitgliedstaaten und dem Schwellenpreis der Mitgliedstaaten ohne eigene Erzeugung darf daher nicht vergrößert werden; hierzu ist es erforderlich, daß für die Erzeugermitgliedstaaten eine obere und eine untere Grenze des abgeleiteten Richtpreises für den Handelsplatz der Zone mit dem größten Überschuß festgelegt wird.

Um die Durchführung der in Aussicht genommenen Maßnahmen zu erleichtern, ist ein Verfahren vorzusehen, durch das eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeigeführt wird; diese findet zweckmäßigerweise im Rahmen des Verwaltungsausschusses für Getreide statt.

Die gemeinsame Marktorganisation für Reis muß zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrages genannten Zielen in geeigneter Weise Rechnung tragen.

Es ist erforderlich, daß die gemeinsame Marktorganisation für Reis am Ende der Übergangszeit vollständig errichtet ist; zu diesem Zweck ist es angebracht, daß schon jetzt bestimmte Faktoren in Aussicht genommen werden, die bei der Errichtung des einheitlichen Marktes berücksichtigt werden sollen —

**HAT VOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:**

*Artikel 1*

(1) Um eine fortschreitende Entwicklung des gemeinsamen Marktes und der gemeinsamen Agrarpolitik zu gewährleisten, wird schrittweise eine gemeinsame Marktorganisation für Reis errichtet, die eine Preisregelung und eine Abschöpfungsregelung für den Handel zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern für folgende Erzeugnisse umfaßt:

| | Nummer des gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung |
|---|---|---|
| a) | ex 10.06 A | Reis in der Strohhülse |
| | ex 10.06 A | Reis als nur enthülste Körner |
| | 10.06 B | Reis, geschliffen, auch poliert oder glasiert |
| b) | 10.06 C | Bruchreis |
| c) | 11.01 D | Mehl von Reis |
| | ex 11.02 A III b | Grobgrieß und Feingrieß von Reis |
| | 11.08 A III | Stärke von Reis |

(2) Im Sinne dieser Verordnung sind:

Reis: die in Absatz (1) Buchstabe a) genannten Erzeugnisse;

Rohreis (Paddy-Reis): Reis in der Strohhülse, d.h. Reis, dessen Körner noch von den Strohhülsen (Spelzen) umgeben sind;

geschälter Reis: Reis als nur enthülste Körner, d.h. Reis, von dessen Körnern die Strohhülsen (Spelzen) entfernt sind und der keine mechanische Bearbeitung zur teilweisen od. vollständigen Entfernung des Perikarps erfahren hat. Hierunter fällt insbesondere Reis, der unter den Handelsbezeichnungen „Braun-Reis", „Cargo-Reis", „Loonzain-Reis" und „riso sbramato" bekannt ist;

bearbeiteter Reis: Reis, geschliffen, d.h. geschälter Reis, bei dem das Perikarp ganz oder teilweise entfernt ist, auch poliert oder glasiert;

Bruchreis: gebrochene Reiskörner.

(3) Im Sinne dieser Verordnung ist Erzeugermitgliedstaat ein Mitgliedstaat mit einer Erzeugung von Rohreis (Paddy-Reis), der vermarktet wird.

## Titel I: Abschöpfungsregelung

*Artikel 2*

(1) Bei der Einfuhr von geschältem Reis und von Bruchreis wird ein Abschöpfungsbetrag erhoben; dieser entspricht dem Unterschied zwischen dem nach Artikel 3 festgesetzten Schwellenpreis des einführenden Mitgliedstaats und

— dem nach Artikel 4 ermittelten cif-Preis des Erzeugnisses, wenn dieses aus dritten Ländern eingeführt wird, oder

— dem nach Artikel 5 ermittelten Preis frei Grenze für das aus dem ausführenden Mitgliedstaat stammende Erzeugnis, wenn dieses aus einem Mitgliedstaat eingeführt wird; in diesem Fall wird der Unterschiedsbetrag um einen nach Artikel 6 festgesetzten Pauschbetrag verringert, wenn das Erzeugnis aus im ausführenden Mitgliedstaat geerntetem Reis gewonnen worden ist.

(2) Bei der Einfuhr von Rohreis (Paddy-Reis) aus Mitgliedstaaten oder dritten Ländern wird ein Abschöpfungsbetrag erhoben; dieser entspricht dem innerhalb der Gemeinschaft bzw. gegenüber dritten Ländern zu erhebenden, an Hand der Umrechnungstabelle nach Artikel 7 Buchstabe c) berichtigten Abschöpfungsbetrag für geschälten Reis.

(3) Bei der Einfuhr von bearbeitetem Reis aus Mitgliedstaaten oder dritten Ländern wird ein Abschöpfungsbetrag erhoben, der sich aus zwei Teilbeträgen zusammensetzt, nämlich:

— einem beweglichen Teilbetrag, der dem nicht um den Pauschbetrag verminderten, an Hand der Umrechnungstabelle nach Artikel 7 Buchstabe c) berichtigten Abschöpfungsbetrag für geschälten Reis entspricht;

— einem festen Teilbetrag in Höhe von 0,55 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm, wenn das Erzeugnis aus dritten Ländern eingeführt wird, und in Höhe von neun Fünfzehnteln dieses Betrages, wenn das Erzeugnis aus einem anderen Mitgliedstaat eingeführt wird.

(4) Bei der Berechnung des Abschöpfungsbetrags für geschälten Reis, Rohreis (Paddy-Reis) und Bruchreis sowie bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrags des Abschöpfungsbetrags für bearbeiteten Reis werden die Märkte der Mitgliedstaaten ohne eigene Erzeugung als einheitlicher Markt angesehen.

Wird jedoch Rohreis (Paddy-Reis), geschälter Reis oder Bruchreis mit Ursprung in einem dritten Land in einen Mitgliedstaat eingeführt und im ursprünglichen Zustand in einen anderen Mitgliedstaat wieder ausgeführt, so wird vom letzten Mitgliedstaat ein Abschöpfungsbetrag erhoben, der dem Abschöpfungsbetrag gegenüber dritten Ländern am Tage der Einfuhr in den letzten Mitgliedstaat entspricht.

(5) Bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe c) genannten Erzeugnisse aus Mitgliedstaaten oder dritten Ländern wird ein Abschöpfungsbetrag erhoben, der sich aus zwei Teilbeträgen zusammensetzt, nämlich einem beweglichen Teilbetrag in Höhe des Abschöpfungsbetrags für die zur Herstellung des Verarbeitungserzeugnisses notwendige Menge des Grunderzeugnisses und einem festen Teilbetrag zum Schutze der Verarbeitungsindustrie.

Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit für jedes der betreffenden Erzeugnisse die Durchführungsbestimmungen zu Unterabsatz 1.

Entsprechen die tatsächlichen Angebote aus dritten Ländern jedoch nicht dem Preis, der sich aus dem um die Veredelungskosten erhöhten Preis der Grunderzeugnisse ergibt, aus denen sie sich zusammensetzen, so kann der Abschöpfungsbetrag um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der nach dem Verfahren des Artikels 23 festgesetzt wird.

(6) Die nach diesem Artikel berechneten innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge werden entsprechend der vom Rat nach Artikel 20 beschlossenen Angleichung der Reispreise schrittweise verringert. Der in den Absätzen (3) und (5) genannte feste Teilbetrag wird jedoch ab 1. Juli 1965 jährlich um zwei Fünfzehntel des Betrages verringert, der am 1. Juli 1964 gegenüber dritten Ländern angewandt wird.

*Artikel 3*

(1) Es wird ein Schwellenpreis für geschälten Reis und ein Schwellenpreis für Bruchreis festgesetzt. Diese Schwellenpreise treten jährlich am 1. September und erstmals am 1. Juli 1964 in Kraft. Sie dürfen vorbehaltlich des Artikels 6 Absatz (2) und des Artikels 17 Absatz (3) während des Reiswirtschaftsjahrs nicht geändert werden.

(2) Der Schwellenpreis bei geschältem Reis wird für rundkörnigen (gewöhnlichen) Reis einer für alle Mitgliedstaaten einheitlichen Standardqualität festgesetzt. Er wird im einzelnen wie folgt festgesetzt:

a) In den einzelnen Erzeugermitgliedstaaten wird der Schwellenpreis so festgesetzt, daß der Verkaufspreis für das eingeführte Erzeugnis an dem Handelsplatz der Zone mit dem größten Zuschußbedarf unter Berücksichtigung des in Artikel 6 vorgesehenen Pauschbetrags den in Artikel 17 vorgesehenen Grundrichtpreis erreicht.

Die Erzeugermitgliedstaaten setzen den Schwellenpreis jährlich vor dem 1. Juni für das am darauf-

folgenden 1. September beginnende Reiswirtschaftsjahr und erstmals vor dem 15. Mai 1964 fest. Sie teilen ihn unverzüglich der Kommission mit. Ist der Schwellenpreis nicht nach den vorstehenden Bestimmungen festgesetzt worden, so wird er innerhalb eines Monats nach dem Verfahren des Artikels 23 einer Revision unterzogen.

b) Für Mitgliedstaaten ohne eigene Erzeugung gilt ein gemeinsamer Schwellenpreis, der vom Rat für die Zeit vom 1. Juli 1964 bis 31. August 1965 nach Artikel 19 und für die folgenden Wirtschaftsjahre nach Artikel 20 festgesetzt wird.

(3) Der Schwellenpreis für Bruchreis entspricht dem um einen bestimmten Prozentsatz verringerten Schwellenpreis für geschälten Reis.

a) In jedem Erzeugermitgliedstaat wird der Schwellenpreis wie folgt festgesetzt: Der Prozentsatz, um den der Schwellenpreis für geschälten Reis verringert wird, entspricht für die Zeit vom 1. Juli 1964 bis 31. August 1965 dem Prozentsatz, um den in der Zeit vom 1. Januar 1959 bis 31. Dezember 1962 in dem betreffenden Mitgliedstaat der durchschnittliche Preis für Bruchreis unter dem durchschnittlichen Preis für geschälten Reis gelegen hat; für das am 1. September 1965 beginnende Reiswirtschaftsjahr und für die folgenden Wirtschaftsjahre wird dieser Prozentsatz vom Rat nach Artikel 20 festgesetzt.

Die Erzeugermitgliedstaaten setzen den Schwellenpreis jährlich vor dem 1. Juni für das am darauffolgenden 1. September beginnende Reiswirtschaftsjahr und erstmals vor dem 15. Mai 1964 fest. Sie teilen ihn unverzüglich der Kommission mit. Ist der Schwellenpreis nicht nach den vorstehenden Bestimmungen festgesetzt worden, so wird er innerhalb eines Monats nach dem Verfahren des Artikels 23 einer Revision unterzogen.

b) Für Mitgliedstaaten ohne eigene Erzeugung gilt ein gemeinsamer Schwellenpreis, der vom Rat für die Zeit vom 1. Juli 1964 bis 31. August 1965 nach Artikel 19 und für die folgenden Wirtschaftsjahre nach Artikel 20 festgesetzt wird.

*Artikel 4*

(1) Bei der Ermittlung des cif-Preises für geschälten Reis wird von rundkörnigem (gewöhnlichem) Reis ausgegangen, wobei die günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt sowohl für geschälten Reis als auch für Rohreis (Paddy-Reis) und bearbeiteten Reis zugrunde gelegt werden; hierbei werden die Preise dieser Erzeugnisse entsprechend den Qualitätsunterschieden gegenüber der für den Schwellenpreis maßgeblichen Standardqualität berichtigt; bei Rohreis (Paddy-Reis) und bearbeitetem Reis erfolgt außerdem eine Berichtigung an Hand der Umrechnungstabelle unter Berücksichtigung der Bearbeitungskosten und des Wertes der Nebenprodukte.

Der cif-Preis für Bruchreis wird unter Zugrundelegung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt ermittelt.

Bei der Ermittlung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten werden nur solche Angebote berücksichtigt, die genauen Qualitätsnormen entsprechen und für welche tatsächliche Einkaufsmöglichkeiten für Mengen bestehen, die für den Markt repräsentativ sind. Die Preise werden bei Mitgliedstaaten ohne eigene Erzeugung für Lieferungen frei Nordseehafen ermittelt; bei Mitgliedstaaten mit eigener Erzeugung ist von diesen je ein Hafen namhaft zu machen.

(2) Sind die bei der Ermittlung des cif-Preises zugrunde gelegten freien Notierungen auf dem Weltmarkt für den Angebotspreis nicht maßgebend, so gilt anstelle des cif-Preises — jedoch lediglich für die betreffenden Einfuhren — ein Preis, der unter Berücksichtigung des Angebotspreises bestimmt wird, falls der auf diese Weise bestimmte Preis niedriger als der nach Absatz (1) ermittelte Preis ist.

(3) Die Kommission bestimmt die in diesem Artikel genannten Preise, die hierbei anzuwendenden Kriterien sowie die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 23 festgelegt.

*Artikel 5*

(1) Der Preis für geschälten Reis aus dem ausführenden Mitgliedstaat frei Grenze des einführenden Erzeugermitgliedstaats oder frei Grenze sämtlicher Mitgliedstaaten ohne eigene Erzeugung wird für rundkörnigen (gewöhnlichen) Reis unter Zugrundelegung der für den einführenden Mitgliedstaat günstigsten Preise ermittelt; hierbei wird unter Berücksichtigung der Fracht- und Vermarktungskosten von den Preisen für geschälten Reis sowie für Rohreis (Paddy-Reis) und bearbeiteten Reis auf den repräsentativsten Märkten des ausführenden Erzeugermitgliedstaats oder sämtlicher Mitgliedstaaten ohne eigene Erzeugung ausgegangen. Diese Preise werden entsprechend den Qualitätsunterschieden gegenüber der für den Schwellenpreis maßgebenden Standardqualität berichtigt; bei Rohreis (Paddy-Reis) und bearbeitetem Reis erfolgt außerdem eine Berichtigung an Hand der Umrechnungstabelle unter Berücksichtigung der Bearbeitungskosten und des Wertes der Nebenprodukte.

(2) Der Preis frei Grenze für Bruchreis wird unter Zugrundelegung der für den einführenden Mitgliedstaat günstigsten Preise ermittelt; hierbei wird un-

ter Berücksichtigung der Fracht- und Vermarktungskosten von den Preisen auf den repräsentativsten Märkten des ausführenden Erzeugermitgliedstaats oder sämtlicher Mitgliedstaaten ohne eigene Erzeugung ausgegangen.

(3) Reichen die Notierungen auf den Märkten zur Ermittlung der Preise frei Grenze nicht aus, so werden diese unter Berücksichtigung pauschal berechneter Fracht- und Vermarktungskosten wie folgt ermittelt:

— bei Bruchreis unter Zugrundelegung des Schwellenpreises des ausführenden Erzeugermitgliedstaats oder des gemeinsamen Schwellenpreises,

— bei Reis in den Mitgliedstaaten ohne eigene Erzeugung unter Zugrundelegung des gemeinsamen Schwellenpreises,

— bei Reis in jedem Erzeugermitgliedstaat unter Zugrundelegung des für den Handelsplatz der Zone mit dem größten Überschuß geltenden Richtpreises.

(4) Die Kommission bestimmt die in diesem Artikel genannten Preise. Die hierbei anzuwendenden Kriterien werden nach dem Verfahren des Artikels 23 festgelegt.

*Artikel 6*

(1) Die in den Artikeln 2 und 15 genannten Pauschbeträge werden so festgesetzt, daß sich der Handel zwischen den Mitgliedstaaten bis zur Errichtung des einheitlichen Marktes unter Berücksichtigung der auf den Märkten der Mitgliedstaaten verfügbaren Mengen an Reis und Bruchreis aus eigener Erzeugung oder aus anderen Mitgliedstaaten schrittweise und regelmäßig entwickelt.

Die Pauschbeträge werden jährlich nach dem Verfahren des Artikels 23 auf Grund von Kriterien festgesetzt, welche der Rat während der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission festlegt. Sie werden vor Beginn des Reiswirtschaftsjahrs bekanntgegeben.

(2) Entwickelt sich im Laufe des Reiswirtschaftsjahrs der innergemeinschaftliche Handel nicht wie in Absatz (1) vorgesehen, so werden die in Absatz (1) genannten Pauschbeträge nach dem Verfahren des Artikels 23 einer Revision unterzogen. In diesem Fall wird der Schwellenpreis in den Erzeugermitgliedstaaten nach dem Verfahren des Artikels 3 neu festgesetzt.

*Artikel 7*

Nach dem Verfahren des Artikels 23 werden bestimmt:

a) die für alle Mitgliedstaaten einheitliche Standardqualität, für die der Schwellenpreis festgesetzt wird, für geschälten rundkörnigen (gewöhnlichen) Reis;

b) die Ausgleichskoeffizienten, welche die in Artikel 4 Absatz (1), Artikel 5 Absatz (1) und Artikel 18 Absatz (2) vorgesehene Berichtigung ermöglichen wobei die tatsächlichen Qualitätsunterschiede bei rundkörnigem (gewöhnlichem) Reis sowie die tatsächlichen Qualitätsunterschiede zwischen rundkörnigem (gewöhnlichem) Reis und den übrigen Reistypen oder — sofern diese Unterschiede nicht zu beurteilen sind — die Preisunterschiede berücksichtigt werden, die sich auf dem Weltmarkt oder in den Mitgliedstaaten innerhalb eines gegebenen Bezugszeitraums frei gebildet haben;

c) die Umrechnungstabelle, in der die Sätze für die Umrechnung von geschältem Reis auf bearbeiteten Reis einer der in der Tabelle vorgesehenen Verarbeitungsstufen einerseits und auf Rohreis (Paddy-Reis) andererseits festgelegt werden; für diese Sätze sind folgende Faktoren maßgebend:

— die Menge des geschälten Reises, die bei rundkörnigem (gewöhnlichem) Reis einer Einheit des betreffenden Erzeugnisses entspricht;

— die Unterschiede in der Ausbeute bei der Bearbeitung der einzelnen Reissorten;

d) die bei Anwendung der Artikel 4 Absatz (1), Artikel 5 Absatz (1), Artikel 18 Absatz (1) und Artikel 19 Buchstabe a) zu berücksichtigenden Bearbeitungskosten sowie der bei Anwendung dieser Bestimmungen zu berücksichtigende Wert der Nebenprodukte.

*Artikel 8*

(1) Die innerhalb der Gemeinschaft und gegenüber dritten Ländern zu erhebenden Abschöpfungsbeträge werden von den Mitgliedstaaten nach Artikel 2 errechnet. Sie werden der Kommission unverzüglich mitgeteilt.

(2) Diese Beträge werden von den Mitgliedstaaten nach Maßgabe der Veränderung der Faktoren abgeändert, die der Festsetzung dieser Beträge zugrunde lagen. Nach dem Verfahren des Artikels 23 werden die Kriterien für die Änderung der Abschöpfungsbeträge festgelegt und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen erlassen.

Änderungen der Abschöpfungsbeträge sind der Kommission unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Abschöpfungsbeträge werden von dem einführenden Mitgliedstaat erhoben und vereinnahmt.

*Artikel 9*

Die Bestimmungen, die erforderlich sind, um Verkehrsverlagerungen zu vermeiden, die sich aus unterschiedlichen Abschöpfungsbeträgen zwischen den Mitgliedstaaten oder zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern ergeben könnten, werden nach dem Verfahren des Artikels 23 erlassen.

*Artikel 10*

(1) Für alle Einfuhren und Ausfuhren der in Artikel 1 Absatz (1) genannten Erzeugnisse ist die Vorlage einer vom Mitgliedstaat auf Antrag erteilten Einfuhr- und Ausfuhrlizenz erforderlich. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig die Mengen mit, für die Lizenzen erteilt worden sind.

(2) Die Einfuhrlizenz für Reis und für Bruchreis ist vom Tage ihrer Erteilung an bis zum Ablauf der Frist der drei Monate gültig, die auf den Monat folgen, in dem die Lizenz erteilt worden ist.

Bei Einfuhren aus dritten Ländern ist die Einfuhrlizenz jedoch bis zum Ablauf der Frist der vier Monate gültig, die auf den Monat folgen, in dem die Lizenz erteilt worden ist, wenn

— infolge der Entfernung oder der Umstände, welche die Verfrachtung beeinflussen, die Beförderung derartig lange dauert, daß die Einfuhr innerhalb der in Unterabsatz 1 genannten Frist in Frage gestellt ist, oder

— es sich um die Einfuhr von Posten bis zu höchstens 500 Tonnen aus entfernt liegenden dritten Ländern handelt.

(3) Die Ausfuhrlizenz für Reis und für Bruchreis ist vom Tage ihrer Erteilung an bis zum Ablauf der Frist der fünf Monate gültig, die auf den Monat folgen, in dem die Lizenz erteilt worden ist.

(4) Die Erteilung der Einfuhrlizenz und die Erteilung der Ausfuhrlizenz sind jeweils von der Stellung einer Kaution abhängig; diese verfällt, wenn die Einfuhr bzw. Ausfuhr nicht während der Gültigkeitsdauer der Lizenz erfolgt.

(5) Nach dem Verfahren des Artikels 23 werden die Durchführungsbestimmungen zum vorliegenden Artikel erlassen; hierzu gehören insbesondere die Bestimmungen über die Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenz und der Ausfuhrlizenz für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe c) genannten Erzeugnisse sowie über die Gültigkeitsdauer der Lizenzen und die Kaution im Falle höherer Gewalt.

*Artikel 11*

(1) Der innerhalb der Gemeinschaft oder gegenüber dritten Ländern zu erhebende Abschöpfungsbetrag entspricht dem am Tage der Einfuhr geltenden Abschöpfungsbetrag.

(2) Bei der Einfuhr von Reis und von Bruchreis wird jedoch auf Grund eines bei Beantragung der Einfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Abschöpfungsbetrag, der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung der Einfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des zum Zeitpunkt der Einfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Einfuhrgeschäft angewandt, das innerhalb der bei Beantragung der Einfuhrlizenz angegebenen Frist durchgeführt werden soll. In diesem Fall wird die Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenz auf diese Frist begrenzt, und außerdem wird, wenn das Erzeugnis aus dritten Ländern eingeführt wird, der Abschöpfungsbetrag durch eine Prämie ergänzt, die zum gleichen Zeitpunkt wie der Abschöpfungsbetrag festgesetzt wird.

(3) Auf Vorschlag der Kommission legt der Rat während der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere die Kriterien zur Festsetzung der Prämiensätze sowie die Maßnahmen fest, die bei außergewöhnlichen Umständen anzuwenden sind.

Der Rat kann nach dem gleichen Verfahren beschließen, daß der Abschöpfungsbetrag auch für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe c) genannten Erzeugnisse im voraus festgesetzt werden kann. Er erläßt in diesem Fall die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

Die Prämiensätze werden von der Kommission festgelegt.

*Artikel 12*

(1) Im Handel zwischen den Mitgliedstaaten sowie mit dritten Ländern sind sowohl bei der Einfuhr als auch bei der Ausfuhr mit der Anwendung der Abschöpfungsregelung unvereinbar:

— die Erhebung von Zöllen oder Abgaben gleicher Wirkung;

— die Anwendung von mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung;

— die Berufung auf Artikel 44 des Vertrages.

Als Maßnahme gleicher Wirkung, die einer mengenmäßigen Beschränkung gleichzustellen ist, gilt unter anderem die Begrenzung der Erteilung von Einfuhr- oder Ausfuhrlizenzen auf einen bestimmten Kreis von Empfangsberechtigten.

(2) Vorbehaltlich des Artikels 15 ist unvereinbar mit der Anwendung der innergemeinschaftlichen Ab-

schöpfungsregelung die Ausfuhr aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat von in Artikel 1 Absatz (1) genannten Erzeugnissen,

a) auf welche die im ausführenden Mitgliedstaat anwendbaren Abschöpfungsbeträge nicht erhoben oder bei welchen die Abschöpfungsbeträge ganz oder teilweise erstattet worden sind oder

b) zu deren Herstellung in dieser oder einer vorangegangenen Stufe der Be- oder Verarbeitung in Artikel 1 Absatz (1) genannte Erzeugnisse verwendet worden sind, auf welche die im ausführenden Mitgliedstaat anwendbaren Abschöpfungsbeträge nicht erhoben oder bei welchen die Abschöpfungsbeträge ganz oder teilweise erstattet worden sind.

(3) Der Rat kann während der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission Ausnahmen von der Beseitigung der mengenmäßigen Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung im Handel mit dritten Ländern beschließen.

*Artikel 13*

Mit Anwendung der Abschöpfungsregelung sind die Artikel 92 bis 94 des Vertrages vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen dieser Verordnung auf die Produktion der in Artikel 1 Absatz (1) genannten Erzeugnisse und auf den Handel mit ihnen anzuwenden.

*Artikel 14*

Für Bruchreis zur Herstellung von Stärke oder von Quellmehl — Mehl, dessen Stärke durch Wärmebehandlung oder sonstige Verfahren aufgeschlossen worden ist — wird ein Erstattungssystem bei der Erzeugung eingeführt.

Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission während der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel.

*Artikel 15*

(1) Ist der nach Artikel 5 ermittelte Preis frei Grenze für geschälten Reis aus dem ausführenden Erzeugermitgliedstaat höher als der Schwellenpreis des einführenden Erzeugermitgliedstaats oder als der in den Mitgliedstaaten ohne eigene Erzeugung geltende gemeinsame Schwellenpreis, so kann der ausführende Erzeugermitgliedstaat bei der Ausfuhr von Reis eine Erstattung gewähren.

Gewährt ein Mitgliedstaat bei der Ausfuhr von bearbeitetem Reis eine Erstattung, so hat er auch bei der Ausfuhr von geschältem Reis und Rohreis (Paddy-Reis) eine Erstattung zu gewähren; gewährt er bei der Ausfuhr von geschältem Reis eine Erstattung, so hat er auch bei der Ausfuhr von Rohreis (Paddy-Reis) eine Erstattung zu gewähren.

a) Der höchstzulässige Erstattungsbetrag für geschälten Reis wird wie folgt festgesetzt:

— Bei der Ausfuhr aus einem Erzeugermitgliedstaat nach einem Mitgliedstaat ohne eigene Erzeugung entspricht der Erstattungsbetrag im Höchstfall dem Unterschied zwischen dem Preis frei Grenze für das Erzeugnis aus dem ausführenden Mitgliedstaat und dem Schwellenpreis des einführenden Mitgliedstaats; der Unterschied wird um den nach Artikel 6 festgesetzten Pauschbetrag erhöht, wenn das Erzeugnis aus im ausführenden Mitgliedstaat geerntetem Reis gewonnen worden ist.

— Bei der Ausfuhr aus einem Erzeugermitgliedstaat nach einem anderen Erzeugermitgliedstaat entspricht der Erstattungsbetrag im Höchstfall dem für Ausfuhren nach dritten Ländern vorgesehenen Erstattungsbetrag.

b) Bei Rohreis (Paddy-Reis) entspricht der Erstattungsbetrag dem bei der Ausfuhr von geschältem Reis nach Buchstabe a) erster bzw. zweiter Gedankenstrich tatsächlich gewährten, an Hand der Umrechnungstabelle nach Artikel 7 Buchstabe c) berichtigten Betrag.

c) Bei bearbeitetem Reis entspricht der Erstattungsbetrag im Höchstfall dem bei der Ausfuhr von geschältem Reis nach Buchstabe a) erster bzw. zweiter Gedankenstrich tatsächlich gewährten, an Hand der Umrechnungstabelle nach Artikel 7 Buchstabe c) berichtigten Betrag. In diesem Fall wird der Pauschbetrag dem in Buchstabe a) erster Gedankenstrich genannten Erstattungsbetrag nicht hinzugefügt.

d) Darf ein Mitgliedstaat nach Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich und Buchstabe c) eine Erstattung gewähren, deren Betrag im Höchstfall dem für Ausfuhren nach dritten Ländern vorgesehenen Erstattungsbetrag entspricht, so erhebt der einführende Mitgliedstaat

— im ersten Fall den Abschöpfungsbetrag gegenüber dritten Ländern, der um den nach Artikel 6 festgesetzten Pauschbetrag verringert wird, wenn das Erzeugnis aus im ausführenden Mitgliedstaat geerntetem Reis gewonnen worden ist;

— im zweiten Fall den beweglichen Teilbetrag gegenüber dritten Ländern, der um den im innergemeinschaftlichen Handel geltenden festen Teilbetrag erhöht wird.

(2) Ist ein Mitgliedstaat berechtigt, bei der Einfuhr von Bruchreis aus einem anderen Mitglied-

staat einen Abschöpfungsbetrag zu erheben, so kann er bei der Ausfuhr nach diesem Mitgliedstaat einen Betrag erstatten, der dem Erstattungsbetrag bei Ausfuhren nach dritten Ländern entspricht. In diesem Fall erhebt der einführende Mitgliedstaat einen Abschöpfungsbetrag in Höhe des gegenüber dritten Ländern geltenden Abschöpfungsbetrags, der jedoch um den nach Artikel 6 festgesetzten Pauschbetrag verringert wird, wenn das Erzeugnis aus im ausführenden Mitgliedstaat geerntetem Reis gewonnen worden ist.

(3) Führt ein Mitgliedstaat ohne eigene Erzeugung Rohreis (Paddy-Reis), geschälten Reis oder Bruchreis mit Ursprung in einem dritten Land ein und führt er diese Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand nach einem anderen Mitgliedstaat ohne eigene Erzeugung wieder aus, so kann ein Erstattungsbetrag gewährt werden, der im Höchstfall dem Abschöpfungsbetrag entspricht, der am Tage der Ausfuhr gegenüber dritten Ländern gilt.

(4) Die Voraussetzungen für die Festsetzung des Erstattungsbetrags, der im innergemeinschaftlichen Handel mit den in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe c) genannten Erzeugnissen gewährt wird, werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit festgelegt.

(5) Um die Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz (1) genannten Erzeugnisse nach dritten Ländern auf der Grundlage der Weltmarktpreise zu ermöglichen, kann der Unterschied zwischen diesen Preisen und den Preisen im ausführenden Mitgliedstaat unter den Voraussetzungen erstattet werden, die nach dem Verfahren des Artikels 23 festgelegt werden.

(6) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel und insbesondere die Voraussetzungen, unter denen die Erstattungsbeträge im voraus festgesetzt werden können, werden nach dem Verfahren des Artikels 23 festgelegt.

*Artikel 16*

(1) Wird in einem oder mehreren Erzeugermitgliedstaaten infolge der Durchführung der Maßnahmen zur schrittweisen Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Reis der Markt auf Grund der Einfuhren ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von ernstlichen Störungen bedroht, welche die Ziele des Artikels 39 des Vertrages gefährden könnten, so können der oder die betreffenden Mitgliedstaaten während der Übergangszeit hinsichtlich der Einfuhr dieser Erzeugnisse die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen.

(2) Der oder die betreffenden Mitgliedstaaten müssen diese Maßnahmen den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission spätestens zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens notifizieren.

Der oder die Mitgliedstaaten, die diese Maßnahmen anwenden, treffen die notwendigen Vorkehrungen, damit auf dem Transport befindliche Waren von diesen Maßnahmen nicht betroffen werden; bei Schließung der Grenze muß die Wegefrist mindestens drei Tage betragen. Die betreffenden Mitgliedstaaten müssen bereit sein, sofort Verhandlungen im Hinblick auf vorläufige Abmachungen einzuleiten, damit verhindert wird, daß die Exporteure einen zu großen oder vermeidbaren Schaden erleiden. Diese Abmachungen werden den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission unverzüglich notifiziert.

Auf Grund von Absatz (1) entscheidet die Kommission nach Anhörung der Mitgliedstaaten im Rahmen des in Artikel 23 genannten Verwaltungsausschusses im Wege eines Dringlichkeitsverfahrens und binnen einer Frist von höchstens vier Arbeitstagen von der in Unterabsatz 1 vorgesehenen Notifizierung an, ob die Maßnahmen aufrechterhalten, geändert oder beseitigt werden sollen; sie läßt sich dabei von dem Bestreben leiten, den Schutz zwischen den Mitgliedstaaten nicht zu erhöhen. Die Kommission kann ferner über die von den anderen Mitgliedstaaten anzuwendenden Maßnahmen befinden.

Die Entscheidung der Kommission wird allen Mitgliedstaaten notifiziert. Sie ist unverzüglich durchzuführen.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann die Entscheidung der Kommission binnen einer Frist von höchstens drei Arbeitstagen von ihrer Notifizierung an dem Rat vorlegen. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die Entscheidung der Kommission unter Berücksichtigung des Absatzes (1) und in dem Bestreben, den Schutz zwischen den Mitgliedstaaten nicht zu erhöhen, mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

Die Entscheidung der Kommission ist ausgesetzt, wenn der Mitgliedstaat, der die in Absatz (1) vorgesehenen Maßnahmen getroffen hat, den Rat damit befaßt. Diese Aussetzung endet am zehnten Tag, nachdem der Rat damit befaßt worden ist, wenn er die Entscheidung der Kommission nicht bereits geändert oder aufgehoben hat.

(4) Jede Schutzmaßnahme, die den Handel zwischen den Mitgliedstaaten betrifft, ist spätestens gleichzeitig auf die Beziehungen zu dritten Ländern anzuwenden, wobei der Grundsatz der Gemeinschaftspräferenz zu beachten ist.

(5) Werden in der Gemeinschaft nach Ablauf der Übergangszeit die Märkte der in Artikel 1 Absatz (1) genannten Erzeugnisse auf Grund von Einfuhren aus dritten Ländern — insbesondere wenn die Interventionsstellen zu größeren Käufen auf dem Markt für Rohreis (Paddy-Reis) veranlaßt werden — ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von ernstlichen Störungen bedroht, so kann die Erteilung von Einfuhrlizenzen gegenüber dritten

Ländern vorbehaltlich etwaiger abweichender Bestimmungen für besondere Bestimmungszwecke so lange ausgesetzt werden, bis die tatsächliche oder die drohende Störung aufhört.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 des Vertrages erlassen.

## Titel II: Preisregelung

*Artikel 17*

(1) Im Rahmen der Ratsbeschlüsse auf dem Gebiet der Preisfestsetzung setzen die Erzeugermitgliedstaaten jährlich für geschälten Reis in der Einkaufsphase des Großhandels einen Grundrichtpreis fest, der für den Handelsplatz der Zone mit dem größten Zuschußbedarf gilt. Dieser Preis wird für eine Standardqualität von rundkörnigem (gewöhnlichem) Reis festgesetzt, die mit der für den Schwellenpreis maßgebenden Standardqualität übereinstimmt. Dieser Preis wird vor dem 1. September festgesetzt und tritt am 1. September des folgenden Jahres in Kraft; erstmals wird dieser Preis jedoch so festgesetzt, daß er am 1. Juli 1964 in Kraft treten kann; für das am 1. September 1965 beginnende Reiswirtschaftsjahr wird er vor dem 1. Mai 1965 festgesetzt; vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes (3) kann er während des Reiswirtschaftsjahrs nicht geändert werden.

(2) Die Erzeugermitgliedstaaten setzen unter Zugrundelegung des Grundrichtpreises abgeleitete Richtpreise für die wichtigen Handelsplätze der Produktionsgebiete fest; dabei berücksichtigen sie die auf den natürlichen Bedingungen der Preisbildung beruhenden Preisunterschiede.

(3) Die Erzeugermitgliedstaaten legen für acht aufeinanderfolgende Monate eines jeden Reiswirtschaftsjahrs unter Berücksichtigung der Aufwendungen für Lagerhaltung einschließlich Kreditkosten eine monatliche Staffelung der Richtpreise fest; die erste Steigerung erfolgt am 1. Dezember.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere hinsichtlich der monatlichen Steigerungsbeträge, werden nach dem Verfahren des Artikels 23 festgesetzt.

*Artikel 18*

(1) Um den Erzeugern Verkaufspreise zu gewährleisten, die unter Berücksichtigung der Marktschwankungen in einem normalen Verhältnis zum Richtpreis stehen, setzen die Erzeugermitgliedstaaten jährlich vor Beginn des Reiswirtschaftsjahrs an allen Handelsplätzen, für welche ein abgeleiteter Richtpreis festgesetzt worden ist, einen Interventionspreis für Rohreis (Paddy-Reis) fest. An jedem dieser Handelsplätze wird der Interventionspreis unter Zugrundelegung des entsprechenden abgeleiteten Richtpreises bestimmt; dieser wird an Hand der Umrechnungstabelle unter Berücksichtigung der Bearbeitungskosten und des Wertes der Nebenprodukte berichtigt; der so ermittelte Betrag wird um einen Prozentsatz vermindert, der von jedem Erzeugermitgliedstaat auf mindestens 4 v.H. und auf höchstens 7 v.H. festgelegt wird.

(2) Die Interventionsstellen der Mitgliedstaaten sind während des gesamten Reiswirtschaftsjahrs verpflichtet, den ihnen angebotenen Rohreis (Paddy-Reis) aufzukaufen; sie können außerdem während des gesamten Reiswirtschaftsjahrs auf dem Markt für Rohreis (Paddy-Reis) insbesondere durch Aufkäufe eingreifen, so oft die Lage auf diesem Markt es erfordert. Sie können nur zum Interventionspreis kaufen.

Die Interventionsstellen in jedem Mitgliedstaat dürfen den Rohreis (Paddy-Reis) innerhalb dieses Mitgliedstaats nicht so verkaufen, daß dadurch verhindert wird, daß sich die Preise an den Handelsplätzen der Produktionsgebiete auf dem Stand des an diesen Handelsplätzen geltenden abgeleiteten Richtpreises entwickeln. Die Aufkaufs- und Verkaufspreise werden unter Berücksichtigung der Qualitätsunterschiede im Verhältnis zu der Standardqualität berichtigt, für die der Interventionspreis festgesetzt wird.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere hinsichtlich der Standardqualität, für die der Interventionspreis festgesetzt wird, für rundkörnigen (gewöhnlichen) Rohreis (Paddy-Reis), werden nach dem Verfahren des Artikels 23 erlassen.

*Artikel 19*

Für den am 1. Juli 1964 beginnenden Zeitraum setzt der Rat vor dem 1. April 1964 auf Vorschlag der Kommission einstimmig folgendes fest:

a) für die Erzeugermitgliedstaaten: eine obere und eine untere Grenze des abgeleiteten Richtpreises des Handelsplatzes der Zone mit dem größten Überschuß; die obere Grenze wird auf dem Stand des Preises für geschälten Reis festgesetzt, der nach seiner Berichtigung dem Mindestpreis für Rohreis (Paddy-Reis) entspricht, der dem Erzeuger in dem Erzeugermitgliedstaat mit den höchsten Preisen garantiert wird; die untere Grenze wird auf dem Stand des Preises für geschälten Reis festgesetzt, der nach seiner Berichtigung dem Mindestpreis für Rohreis (Paddy-Reis) entspricht, der dem Erzeuger

in dem Erzeugermitgliedstaat mit den niedrigsten Preisen garantiert wird; die genannten Berichtigungen werden an Hand der Umrechnungstabelle unter Berücksichtigung der Bearbeitungskosten und des Wertes der Nebenprodukte vorgenommen; die dem Erzeuger garantierten Mindestpreise, die hierbei in Betracht zu ziehen sind, sind die zu Beginn des Reiswirtschaftsjahrs 1963/1964 für rundkörnigen (gewöhnlichen) Rohreis (Paddy-Reis) geltenden Preise, die um 7 v.H. erhöht und im Verhältnis zu der Standardqualität berichtigt werden, für die der Interventionspreis festgesetzt wird;

b) für die Mitgliedstaaten ohne eigene Erzeugung: die Höhe des gemeinsamen Schwellenpreises; sie entspricht

— bei geschältem Reis dem Preis, der auf dem Weltmarkt für geschälten rundkörnigen (gewöhnlichen) Reis der Standardqualität, für die der Schwellenpreis festgesetzt wird, ermittelt wurde und der für den am 1. Juli 1964 beginnenden Zeitraum als am repräsentativsten angesehen werden kann; dieser Preis wird um 5 v.H. erhöht. Er darf jedoch einen Betrag von 12,50 Rechnungseinheiten je 100 kg nicht unterschreiten;

— bei Bruchreis dem Schwellenpreis für geschälten Reis; dieser wird um den Prozentsatz vermindert, um den in der Zeit vom 1. Januar 1959 bis 31. Dezember 1962 in den Nicht-Erzeugermitgliedstaaten insgesamt der durchschnittliche Preis für Bruchreis unter dem durchschnittlichen Preis für geschälten Reis gelegen hat.

*Artikel 20*

(1) Während der Übergangszeit sind die Unterschiede zwischen den auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Schwellenpreisen und die Unterschiede zwischen den auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Richtpreisen schrittweise so zu verringern, daß am Ende der Übergangszeit ein einheitlicher Schwellenpreis und ein einheitlicher Richtpreis für diejenigen Erzeugnisse erreicht wird, für die in dieser Verordnung solche Maßnahmen vorgesehen sind.

(2) Der Rat legt während der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission folgendes fest:

a) vor dem 1. April 1965 die Maßnahmen, welche die Erzeugermitgliedstaaten in dem am 1. September 1965 beginnenden Reiswirtschaftsjahr auf dem Gebiet der Preise anwenden müssen, sowie die während des gleichen Zeitraums geltenden gemeinsamen Schwellenpreise;

b) jedes Jahr vor dem 1. August, und erstmals vor dem 1. August 1965, die Maßnahmen, welche die Erzeugermitgliedstaaten auf dem Gebiet der Preise während des im folgenden Jahr beginnenden Reiswirtschaftsjahrs anwenden müssen, sowie die während des gleichen Zeitraums geltenden gemeinsamen Schwellenpreise.

## Titel III: Allgemeine Bestimmungen

*Artikel 21*

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle Maßnahmen zur Anpassung ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften, damit diese Verordnung ab 1. Juli 1964 tatsächlich angewandt werden kann. Insbesondere werden bis zu diesem Zeitpunkt alle Bestimmungen aufgehoben, die dem Erzeuger die Ablieferung seiner Erzeugung an die Interventionsstellen vorschreiben.

(2) Garantiert ein Mitgliedstaat bei Inkrafttreten dieser Verordnung einen Preis lediglich für eine bestimmte Menge, so paßt er seine Vorschriften unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes (1) in der Weise an, daß die Bestimmungen dieser Verordnung in diesem Punkt spätestens am Ende der Übergangszeit beachtet sind.

*Artikel 22*

(1) Der Rat kann während der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission für jedes der in Artikel 1 Absatz (1) genannten Erzeugnisse Maßnahmen treffen, die von dieser Verordnung abweichen, damit den besonderen Verhältnissen Rechnung getragen wird, die bei diesen Erzeugnissen bestehen könnten.

(2) Bis zum 1. Juni 1969 nimmt der Rat nach dem Verfahren des Artikels 43 des Vertrages eine Anpassung dieser Verordnung vor, um folgendes festsetzen zu können:

a) einen für die ganze Gemeinschaft geltenden Grundrichtpreis für geschälten Reis;

b) einen einheitlichen Schwellenpreis, der so festgesetzt wird, daß am Handelsplatz der Zone mit dem größten Zuschußbedarf in der Gemeinschaft der Verkaufspreis des eingeführten Erzeugnisses der Höhe des Grundrichtpreises entspricht;

c) Interventionspreise unter Zugrundelegung der in Rohreis (Paddy-Reis) umgerechneten und um 4 v.H. verringerten abgeleiteten Richtpreise;

d) einen einheitlichen Schwellenpreis für Bruchreis;

e) einen einheitlichen Abschöpfungsbetrag gegenüber dritten Ländern.

*Artikel 23*

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses für Getreide, der gemäß Artikel 25 der Verordnung Nr. 19 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide eingesetzt worden ist — im folgenden „Ausschuß" genannt —, von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats den Ausschuß. Die Bestimmungen des Artikels 25 der genannten Verordnung, die sich auf den Ausschuß beziehen, finden Anwendung.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von zwölf Stimmen zustande.

(3) Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen jedoch diese Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission alsbald mitgeteilt; in diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen einer Frist von einem Monat anders entscheiden.

*Artikel 24*

Der Ausschuß kann jede andere Frage prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats vorlegt.

*Artikel 25*

Am Ende der Übergangszeit beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission unter Berücksichtigung der erworbenen Erfahrungen über die Aufrechterhaltung oder Änderung der Bestimmungen des Artikels 23.

*Artikel 26*

Die Verordnung Nr. 25 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik und die zur Durchführung der Verordnung Nr. 25 erlassenen Bestimmungen gelten vom Zeitpunkt der Anwendung der durch diese Verordnung eingeführten Abschöpfungsregelung an auch für den Reismarkt.

*Artikel 27*

Bei der Durchführung dieser Verordnung ist zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrages genannten Zielen in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

*Artikel 28*

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Die durch diese Verordnung eingeführte Abschöpfungsregelung wird jedoch ab 1. Juli 1964 angewandt.

Sollten Übergangsbestimmungen erforderlich sein, so werden sie nach dem Verfahren des Artikels 23 erlassen und sind längstens bis zum 31. August 1965 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 1964.

*Im Namen des Rats*

*Der Präsident*

**H. FAYAT**